

### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage des Abgeordneten Rudolf Götz (CDU), eingegangen am 22.04.2015

#### 50 offene Fragen zur Aufarbeitung der Dienstwagenaffären

Seit 2013 beschäftigten sich Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden in Niedersachsen mit einer Reihe von mutmaßlich unerlaubten Nutzungen von Dienstwagen, die zum Teil auch Zeiträume vor 2013 betreffen. In diesem Zusammenhang wurde besonders intensiv gegen den Leiter der Landesschulbehörde ermittelt. Zum Einsatz kamen dabei 31 Polizeibeamte, Peilsender, Durchsuchungen und Telekommunikationsüberwachungen. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten wurde mittlerweile gegen eine Auflage in Höhe von 500 Euro eingestellt.

In der Sitzung des Landtags vom 19. März 2015 richteten Abgeordnete aller Fraktionen im Rahmen des Tagesordnungspunktes 24 „Mündliche Anfragen - Frage 1: Ausbrüche, Geheimnisverrat, umstrittene Ermittlungsverfahren - Zwei Jahre rot-grüne Justizpolitik“, Drucksache 17/3110, Fragen an die Landesregierung. Auf eine Frage des Abgeordneten Bley zum Ermittlungsverfahren gegen den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hannover erklärte Justizministerin Niewisch-Lennartz u. a.: „Ich kann Ihnen aus diesem Ermittlungsverfahren im Augenblick nichts berichten“ (Stenografischer Bericht, Seite 5904). Auf eine Frage des Abgeordneten Lammerskitten zur Dienstwagenaffäre des ehemaligen Landgerichtspräsidenten von Hildesheim erklärte Justizministerin Niewisch-Lennartz u. a.: „Wie Ihnen bekannt ist, ist das Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens, das im Augenblick geführt wird. Deswegen kann ich darüber keine Auskunft geben“ (Stenografischer Bericht, Seite 5913). Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Genthe zum Ermittlungsverfahren gegen den Leiter der Landesschulbehörde erklärte Justizministerin Niewisch-Lennartz: „Sicherlich ist es wünschenswert, dass die Justizministerin auf fast alle Fragen eine Antwort weiß. Auf diese Frage habe ich leider keine“ (Stenografischer Bericht, Seite 5915).

Gegen Ende der Beratung des Tagesordnungspunktes 24 stellte der Abgeordnete Nacke folgende Frage an die Landesregierung: „Wundern Sie sich allen Ernstes, dass dieses Verhalten hier im Parlament umfassende schriftliche Fragenkataloge nach sich ziehen wird?“ (Stenografischer Bericht, Seite 5920).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurden in einer oder mehrerer der o. g. sogenannten Dienstwagenaffären im Zuge von Durchsuchungsmaßnahmen Fotos aus dem privaten Lebensbereich der/des Bediensteten gemacht, wenn ja, in welchen Fällen ist dies geschehen, was war Gegenstand der Fotos, mit welcher Begründung wurden diese gemacht, wer hat die Entscheidung zum Anfertigen dieser Fotos wann getroffen (Funktionsbezeichnung genügt), und inwiefern waren diese Fotos im Rahmen der abschließenden Bewertungen der zuständigen Staatsanwaltschaft strafrechtlich von Relevanz?
2. Wie hoch waren die Kosten für das Ermittlungsverfahren und insbesondere für die Observation, den Einsatz des Peilsenders sowie die Wohnungs- und Bürodurchsuchung bei dem Präsidenten der Landesschulbehörde, und wie hoch waren die Kosten für die Ermittlungsverfahren in den anderen Dienstwagenaffären?
3. Wie wurde die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hannover im Einzelnen begründet, wie war zuvor die Einleitung des Ermittlungsverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft begründet worden, auf wessen Strafanzeige hin war das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden (Funktionsbezeichnung genügt), und welchen Inhalt hatte die Strafanzeige?
4. War ein Grund für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hannover, dass sein Arbeitsvertrag die private Nutzung des Dienst-

wagens erlaubt, und wenn ja, wann ist der Arbeitsvertrag den Ermittlungsbehörden wie bekannt geworden, und von wann datiert die Einstellungsverfügung bzw. der Einstellungsbeschluss?

5. Wurde der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hannover oder der Präsident der Handwerkskammer Hannover von den Ermittlungsbehörden oder dem die Aufsicht führenden Ministerium um Vorlage des Arbeitsvertrages des Hauptgeschäftsführers gebeten, wenn ja, wann von wem und mit welchem Ergebnis, und warum wurde seitens der Staatsanwaltschaft nicht auf die Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses verzichtet, so wie insbesondere im Fall des ehemaligen Hildesheimer Landegerichtspräsidenten?
6. Wann war der Inhalt des Arbeitsvertrags des Hauptgeschäftsführers der Handwerkskammer Hannover wem im die Aufsicht führenden Wirtschaftsministerium bekannt und wann wem im Justizministerium und im Innenministerium, und hat es vor oder während des Ermittlungsverfahrens Gespräche von Bediensteten des Wirtschaftsministeriums mit dem Hauptgeschäftsführers gegeben, so wie im Fall des Hauptgeschäftsführers der Handwerkskammer Oldenburg, wenn ja, wann und von wem, und wenn nein, warum nicht?
7. Aus welchem Grund wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Ehrenpräsidenten der Handwerkskammer wann eingestellt, und wer hat die Entscheidung darüber mit welcher Begründung getroffen?
8. In welchen der sogenannten Dienstwagenaffären wurde mit welcher Begründung von welcher Staatsanwaltschaft ein Durchsuchungsbeschluss beantragt, und in welchen Fällen von welcher Staatsanwaltschaft mit welcher Begründung auf die Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses verzichtet?
9. In wie vielen und welchen Fällen der o. g. Dienstwagenaffären wurde eine Disziplinarmaßnahme verhängt, wer hat jeweils die Entscheidung darüber getroffen (Funktionsbezeichnung genügt), wie wurde die Entscheidung jeweils im Einzelnen begründet, und um welche Disziplinarmaßnahmen handelte es sich dabei?
10. In wie vielen und welchen Fällen sind die Disziplinarverfahren oder disziplinarrechtlichen Vorermittlungen oder sonstigen disziplinarrechtlichen Prüfungen eingestellt worden bzw. ist auf deren Einleitung von vornherein verzichtet worden, wer hat jeweils die Entscheidung darüber getroffen (Funktionsbezeichnung genügt), und womit wurde dies in den einzelnen Fällen jeweils im Einzelnen wann begründet?
11. In wie vielen und welchen Fällen duzen sich Disziplinarvorgesetzter und betroffener Bediensteter, ist dies von einer höheren Disziplinarbehörde zum Anlass genommen worden, die disziplinarrechtlichen Prüfungen bzw. Vorermittlungen bzw. das Disziplinarverfahren an sich zu ziehen, um eine unbefangene Führung des Verfahrens sicherzustellen, und in wie vielen und welchen Fällen, in denen sich der Disziplinarvorgesetzte und der betroffene Bedienstete duzen, hat der Disziplinarvorgesetzte entschieden, dass keine disziplinarrechtlichen Vorermittlungen oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden oder zwar ein Disziplinarverfahren eingeleitet, aber keine Disziplinarmaßnahme verhängt wird?
12. In wie vielen und welchen Fällen hat der Disziplinarvorgesetzte entschieden, dass keine Strafanzeige erstattet bzw. kein Strafantrag gestellt wird, in wie vielen dieser Fälle hatte der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen festgestellt, und in wie vielen dieser Fälle duzten sich Disziplinarvorgesetzter und betroffene Bediensteter?
13. Wurde gegen Disziplinarvorgesetzte, die trotz Feststellung eines Dienstvergehens keine Strafanzeige/Strafantrag erstattet/gestellt haben, wegen Strafvereitelung bzw. Strafvereitelung im Amt bzw. Versuchs ermittelt, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht, und wer hat dazu wann und mit welcher Begründung welche Entscheidungen getroffen (Funktionsbezeichnungen genügen)?
14. In wie vielen und welchen Fällen hat der Disziplinarvorgesetzte gemeinsam mit dem betroffenen Bediensteten Fahrten mit dessen Dienstwagen bzw. dem Dienstwagen der Behörde des betroffenen Bediensteten unternommen, in wie vielen und welchen dieser Fälle führten Fahrten auch zu einer Wohnung bzw. einem Wohnort des Disziplinarvorgesetzten, handelte es

sich dabei jeweils um den Erstwohnsitz oder den Zweitwohnsitz des Disziplinarvorgesetzten, und waren auch diese Fahrten Gegenstand von disziplinarrechtlichen, strafrechtlichen oder dienstaufsichtsrechtlichen Prüfungen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

15. In welcher Art und Weise fanden die Einlassungen der Justizministerin in der *Wilhelms-havener Zeitung* vom 29. August 2014, wonach der Umgang mit Verstößen gegen die Dienstwagen-Richtlinie nicht angemessen sei, weil es hier nicht um Kapitalverbrechen ginge, Berücksichtigung bei der Behandlung der zum damaligen Zeitpunkt noch anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Landes Niedersachsen wegen mutmaßlich missbräuchlicher Nutzung eines Dienstwagens?
16. In wie vielen und welchen Fällen sind die Anwaltskosten der Beschuldigten bzw. Angeeschuldigten bzw. Angeklagten von der Landeskasse übernommen worden und in welchen Fällen nicht, und was waren jeweils die Gründe dafür?
17. Aus welchen Gründen hat das Innenministerium im Fall des Oldenburger Polizeipräsidenten zunächst von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen, obwohl es bereits im Juni 2014 Kenntnis von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erlangte?
18. Inwiefern genügt das Vorgehen des Innenministeriums, im Fall des Oldenburger Polizeipräsidenten ein entsprechendes Disziplinarverfahren am 31. Juli 2014 einzuleiten, als verschiedene Medien bereits von einer Razzia berichteten und von der Staatsanwaltschaft Oldenburg ein Anfangsverdacht auf Untreue bereits bejaht worden war, dem Niedersächsischen Disziplinar-gesetz?
19. Verpflichtet die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht mit Blick auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren gegen den Chef der Wasserschutzpolizei dazu, Beamte gegenüber Medi-en/Journalisten auch gegen Vorwürfe Dritter in Schutz zu nehmen?
20. Haben Handlungen, Weisungen oder sonstige dienstliche oder außerdienstliche Verhaltensweisen des damaligen Leiters der ZPD dazu beigetragen, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Chef der Wasserschutzpolizei eingeleitet wurde, und, wenn ja, welche zu welchem Zeitpunkt?
21. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung wann zur Veränderung der Dienst-wagen-Richtlinie geplant/ergriffen?
22. Hat die Landesregierung konkrete Kenntnisse über weitere nicht genehmigte Privatfahrten von Behördenleiterinnen oder Behördenleitern mit einem Dienstwagen (Auflistung nach Mini-sterien/Behörden/Gerichten/begünstigten Behördenleitern), und, wenn ja, welche?
23. Mit Blick auf die Tatsache, dass es der CDU-Fraktion ohne Weiteres möglich war, durch eine Anfrage u. a. bei der Bahngesellschaft Metronom feststellen zu lassen, welche Bahnverbindungen es im Jahr 2013 an welchem Tag zu welcher Uhrzeit zwischen Göttingen und Hildesheim gegeben hat und ob einzelne dieser Verbindungen Verspätungen gehabt haben: Hat das Justizministerium oder eine nachgeordnete Mittelbehörde zu irgendeinem Zeitpunkt nachgeprüft, ob es für den ehemaligen Präsidenten des Landgerichts Hildesheim nutzbare Bahnverbindungen zwischen dem Wohnort Göttingen und dem Dienort Hildesheim im Zeit-punkt des Elbehochwassers 2013 gegeben hat, einschließlich nutzbarer Bahnverbindungen mit Umstieg in Hannover?
24. Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis, und wer hat dazu wann welche Kenntnisse erlangt, und, wenn nein, warum nicht, und wer hat wann entschieden, dass in diesem Zusammenhang nicht nachgeprüft wird (Funktionsbezeichnungen genügen)?
25. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung auf die Frage 15 der Anfrage „Handlungsun-fähig oder handlungsunwillig? Wann sorgt Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz für eine Gleichbehandlung aller Dienstwagenaffären?“ (Drucksache 17/2182) antwortete, dass für die in Rede stehenden dreizehn Tage, an denen der Landgerichtspräsident den Dienstwagen ge-nutzt habe, es sich nicht mehr feststellen lasse, welche Nahverkehrsverbindungen der Präsi-

- dent womöglich hätte nutzen können: Welche Nachforschungen hat die Landesregierung betrieben, um dann festzustellen, dass sich nichts mehr feststellen ließe?
26. Führt die Landesnahverkehrsgesellschaft Aufzeichnungen über Zugausfälle und Zugverspätungen in Niedersachsen?
  27. Hat die Landesregierung bei der Landesnahverkehrsgesellschaft nachgefragt, ob an den in Rede stehenden dreizehn Tagen Zugverbindungen zwischen Göttingen und Hildesheim bestanden, und, wenn nein, warum nicht?
  28. Wie lange dauert typischerweise die Fahrt in einem Dienstwagen vom Hauptbahnhof in Hannover zum Landgericht in Hildesheim, und wie lange dauern üblicherweise die Zugfahrt im Nahverkehr vom Hauptbahnhof Hannover zum Bahnhof in Hildesheim und der anschließende Fußweg zum Landgericht in Hildesheim?
  29. Vor dem Hintergrund der Antwort der Landesregierung auf die Frage 22 der Anfrage „Handlungsunfähig oder handlungsunwillig? Wann sorgt Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz für eine Gleichbehandlung aller Dienstwagenaffären?“, Drucksache 17/2182, wonach die Fachabteilung des Justizministeriums die Entscheidung der Mittelbehörde „inhaltlich fachlich geprüft und anschließend gebilligt“ habe: Was genau hat die Fachabteilung geprüft, und hält die Landesregierung an der Aussage der Justizministerin im Landtag am 19. März 2015 fest, dass die Landesregierung keine Zugverbindungen prüft, und, wenn ja, warum?
  30. Wussten die Justizministerin, ihr Staatssekretär und/oder Bedienstete des Justizministeriums am 19. März 2015, ob eine Prüfung nutzbarer Bahnverbindungen stattgefunden hat?
  31. Warum ist der Landgerichtspräsident nicht spätestens ab dem zweiten Tag der Störungen im ICE-Verkehr im Sommer 2013 mit einem privaten Kfz oder mit einem Taxi gefahren, und inwiefern haben Mittelbehörde oder Justizministerium dies in ihre Bewertungen des Falls mit einbezogen?
  32. In wie vielen und welchen anderen Fällen als den in Frage 25 angesprochenen 13 Fahrten haben seit 2009 Landesbedienstete wegen angeblicher oder tatsächlicher Zugausfälle bzw. wegen behaupteter oder tatsächlicher Erkrankungen einen Dienstwagen für private Fahrten bzw. für Fahrten von der Dienststelle zur Wohnung/Wohnort bzw. von der Wohnung/Wohnort zur Dienststelle oder Teile dieses Weges genutzt?
  33. In wie vielen und welchen dieser Fälle ist eine Überprüfung erfolgt, ob tatsächlich keine nutzbaren Zugverbindungen vorhanden waren oder tatsächlich eine Erkrankung vorliegende hat, die die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Krankenwagens oder eines privaten Kfz unmöglich gemacht haben?
  34. Wenn Überprüfungen erfolgt sind, welches Ergebnis hatten diese in den einzelnen Fällen jeweils, und wenn keine Überprüfungen erfolgt sind, warum ist dies nicht geschehen, und wer hat wann aus welchem Grund entschieden, dass keine Überprüfung durchgeführt wird (Funktionsbezeichnungen genügen)?
  35. In wie vielen und welchen Fällen (Fragen 25 und 32) gab es dabei jeweils eine vorherige Einwilligung zur Nutzung des Dienstwagens durch das übergeordnete Ministerium und in wie vielen und welchen nicht, und wer hat diese Einwilligung jeweils wann mit welcher Begründung erteilt?
  36. Inwiefern und wann ist die Nutzung eines Dienstwagens durch Landesbedienstete für Privatfahrten bzw. für Fahrten von der Wohnung/Wohnort zur Dienststelle bzw. von der Dienststelle zur Wohnung/Wohnort wegen Zugausfällen oder Erkrankung ohne vorherige Einwilligung des übergeordneten Ministeriums ein Dienstvergehen, und welche Rolle spielt es für die Qualifizierung als Dienstvergehen im Fall einer fehlenden vorherigen Einwilligung, ob tatsächlich nutzbare Zugverbindungen vorhanden waren bzw. tatsächlich eine Erkrankung vorlag, die die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Krankenwagens oder eines privaten Kfz unmöglich gemacht hätte?

37. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 14 der Anfrage „Handlungsunfähig oder handlungsunwillig? Wann sorgt Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz für eine Gleichbehandlung aller Dienstwagenaffären?“, Drucksache 17/2182, wonach die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Landgerichtspräsidenten wegen dessen von „Reue und Selbstkritik“ geprägten Haltung unterblieben sei: In wie vielen und welchen anderen Fällen der einzelnen Dienstwagenaffären ist auf die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Vorermittlungen wegen „Reue und Selbstkritik“ des Bediensteten verzichtet worden, und wer hat diese Entscheidungen jeweils wann getroffen (Funktionsbezeichnungen genügen)?
38. Zeugt es nach Meinung der Landesregierung von „Reue und Selbstkritik“, wenn ein Bediensteter im Nachgang einer hierauf gestützten Entscheidung, auf ein Disziplinarverfahren bzw. auf Disziplinarmaßnahmen zu verzichten, gegenüber einer Zeitung erklärt, sämtliche Fahrten seien dienstlich verankert gewesen?
39. Entsprechen alle nach Aussagen des ehemaligen Präsidenten des Landgerichtes Hildesheim „dienstlich verankerten“ Fahrten mit seinem Dienstwagen den Voraussetzungen der Dienstwagenrichtlinie?
40. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung der Anfrage „Handlungsunfähig oder handlungsunwillig? Wann sorgt Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz für eine Gleichbehandlung aller Dienstwagenaffären?“, Drucksache 17/2182, wonach im Fall des ehemaligen Hildesheimer Landgerichtspräsidenten keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgelegen hätten: Erfüllt die Nutzung von Dienstwagen unter Verstoß gegen die Dienstwagenrichtlinie des Landes den objektiven Tatbestand der Untreue, genügt für den subjektiven Tatbestand ein sogenannter Eventualvorsatz, und mit welcher Begründung im Einzelnen ist das Vorliegen eines Vorsatzes beim ehemaligen Landgerichtspräsidenten, einem Volljuristen, von vornherein verneint worden, im Gegensatz zu den anderen Dienstwagenaffären?
41. Wurde gegen den Braunschweiger Landesbeauftragten wegen mutmaßlich missbräuchlicher Nutzung des Dienstwagens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis und, wenn nein, warum nicht, und wer hat dies wann mit welcher Begründung entschieden?
42. Sind gegen den Braunschweiger Landesbeauftragten wegen mutmaßlich missbräuchlicher Nutzung des Dienstwagens disziplinarische Vorermittlungen oder ein Disziplinarverfahren oder einen sonstige disziplinarrechtliche Prüfung eingeleitet worden, wenn ja, wann, von wem und mit welchem Ergebnis und, wenn nein, warum nicht, und wer hat dies wann mit welcher Begründung entschieden?
43. Mit Blick auf die Äußerung der Justizministerin auf eine Frage des Abgeordneten Thiele im Rahmen der in der Einleitung genannten Plenarsitzung zur Möglichkeit der Nutzung anderer Zugverbindungen „Das Justizministerium prüft das nicht selbst nach“ (Stenografischer Bericht, Seite 5918): Nimmt das Justizministerium jede disziplinarrechtliche Entscheidung nachgeordneter Behörden aus dem Geschäftsbereich ohne jegliche eigene Prüfung bzw. Überprüfung hin, und welche Aufgabe kommt den Ministerien nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen der Dienstaufsicht über nachgeordnete Behörden und im Rahmen des Disziplinarrechts zu?
44. In wie vielen und welchen Fällen haben das Innenministerium und das Justizministerium seit März 2013 dienstaufsichtsrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen von nachgeordneten Behörden überprüft und in wie vielen Fällen aus welchen Gründen beanstandet oder geändert?
45. In wie vielen und welchen Fällen sind das Justizministerium und das Innenministerium seit März 2013 auf Veranlassung von Justizministerin Niewisch-Lennartz oder Justizstaatssekretär Scheibel bzw. von Innenminister Pistorius oder Innenstaatssekretär Manke in welcher Weise dienstaufsichtsrechtlich oder disziplinarrechtlich gegen Bedienstete ihres Ministeriums oder nachgeordneter Behörden tätig geworden?

46. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage „Wie ist der Sachstand der Aufarbeitung der Dienstwagenaffären bei den niedersächsischen Behörden?“, Drucksache 17/3302, wonach ein Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen Landrat nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden und der Fortgang des Überprüfungsverfahrens derzeit noch offen sei: Hat der genannte Landrat zurzeit ein Amt als Minister, Staatssekretär oder Landesbeauftragter inne, wenn ja, welches Amt, handelt es sich bei dem „Überprüfungsverfahren“ um ein strafrechtliches oder ein disziplinarrechtliches Überprüfungsverfahren, auf wessen Veranlassung ist dieses wann eingeleitet worden, durch welche Dienststelle/Behörde wird das Verfahren geführt, und wie ist der Sachstand?
47. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Wie ist der Sachstand der Aufarbeitung der Dienstwagenaffären bei den niedersächsischen Behörden?“, Drucksache 17/3302, wonach es „die Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen und die Unschuldsvermutung sowie das Recht der Bediensteten auf informationelle Selbstbestimmung“ gebieten, „zu persönlichen Daten aus laufenden Verfahren keine detaillierten Auskünfte zu erteilen“: Warum hat Justizministerin Niewisch-Lennartz in der öffentlichen Plenarsitzung vom 20. Februar 2015 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Celler Generalstaatsanwalt unter voller Namensnennung öffentlich gemacht, inwiefern liegt darin eine Ungleichbehandlung gegenüber der Behandlung der Dienstwagenaffären, insbesondere gegenüber dem Fall des ehemaligen Hildesheimer Landgerichtspräsidenten, wie rechtfertigt die Landesregierung das Verhalten der Justizministerin im Lichte von deren Fürsorgepflicht gegenüber dem Celler Generalstaatsanwalt, und wird es von Ministerpräsident Weil ausdrücklich gebilligt und unterstützt?
48. Welche strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen, Ermittlungen und Prüfungen sowie Einstellungsverfügungen bzw. -beschlüsse sind in Bezug auf welche der sogenannten Dienstwagenaffären zeitlich erst nach dem Tagesordnungspunkt 18 der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 (Dringliche Anfragen der CDU-Fraktion „Wie viele Dienstwagenaffären hat die Regierung Weil?“ und der FDP-Fraktion „Gelten Schutz der Person und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für Ermittlungen gegen Landesbedienstete?“) erfolgt?
49. Hat es Fehler oder Versäumnisse der Ermittlungsbehörden oder Disziplinarbehörden bei der Behandlung der einzelnen Dienstwagenaffären gegeben, und, wenn ja, welche, und ist insbesondere in einzelnen Fällen durch Ermittlungsbehörden oder Disziplinarbehörden gegen das Übermaßverbot verstoßen worden und, wenn ja, in welchen?
50. Sind alle Dienstwagenaffären von Beginn an gleich behandelt worden?